

Reglement

über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. November 2012

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seiten
1	Allgemeine Weisungen	2
2	Technische Weisungen über den Unterhalt	6
3	Finanzielles	6
4	Aufsicht und Vollzug	6
5	Schlussbestimmungen	6

Gestützt auf die § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011
 - § 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt
 - ¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.
 - ² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.
 - ³ Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.
- 1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.
- 1.3 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen / Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

- 1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
 - das Wegnetz
 - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
 - die Wegentwässerungen
 - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind im Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung.

Hingegen ist eine unzugängliche Leitung, d. h. eine, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann, nicht gemeinschaftlich.

- 1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.
- 1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.
- 1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
 - Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
 - Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen werden folgendermassen aufgeteilt:
 Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Rohre und das Einmessen der Leitungen.
 - Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Die Grundeigentümer werden verpflichtet, sich vorgängig bei der Gemeinde zu melden. Die Kosten für das Einmessen der Leitung übernimmt die Gemeinde.
 - Der Ersatz von bestehenden Hauptleitungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
 - Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

- 1.8 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.
- 1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

 Kommt der Verursacher seinen Verpflichtungen nicht im geforderten Umfang nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers einen Dritten mit der Instandstellung beauftragen (Ersatzvornahme nach § 76 und 77 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG])
- 1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

 Der Gemeinderat kann zusätzlich von jedem Verursacher einer unverhältnismässigen Beanspruchung der öffentlichen Strassen eine angemessene Entschädigung für die Wiederinstandstellung der Wege verlangen.

2. Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen

- 2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.50 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.50 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.
- 2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer (Strassenmeister) auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleissschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 2.6 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Flur- und Waldwege sorgfältig zu benützen. Kleinere Schäden bei Holzerarbeiten sind durch den Verursacher umgehend in Ordnung zu bringen.
- Verursacher und unmittelbare Benützer sind verpflichtet, Strassen und Wege nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung zu reinigen. Eigentümer von Stützmauern, die der Funktionalität der Flurwege dienen, werden ausserdem verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu unterhalten. Kommt der Verursacher resp. Eigentümer seiner Verpflichtung nicht im geforderten Umfang nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers resp. Eigentümers einen Dritten mit der Reinigung beauftragen (Ersatzvornahme nach § 76 und 77 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]).

2.8 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.00 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.00 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Entwässerungen / Drainagen

- 2.9 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 2.10 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind sichtbar und sauber zu halten. Vor dem Ausbringen von Gülle sind die Schächte abzudichten / abzudecken.
- 2.11 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 2.12 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.13 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.14 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
- 2.15 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

3. Finanzielles

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von

Fr. 0.20 pro Are Mindestbetrag: Fr. 20.00

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühren bei Bedarf mit dem Budget anzupassen.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

4. Aufsicht und Vollzug

- 4.1 Für die Aufsicht und den Vollzug der Unterhaltsarbeiten ist der Gemeinderat Remigen zuständig.
- 4.2 Die Anlagen (Strassen, Wege, Entwässerungen) sind regelmässig, mindestens einmal jährlich, zu begehen und zu kontrollieren, dies speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen (Gewitter, Frostperioden usw.)
- 4.3 Unterhaltsarbeiten, die den üblichen Umfang übersteigen und nicht im Rahmen der Budgetkredite behoben werden können, sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.
- 4.4 Der Förster übt die Aufsicht über die Waldwege aus. Er meldet festgestellte Schäden oder Mängel unverzüglich dem Gemeinderat.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der zuständigen Instanz Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- 5.2 Dieses Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer zugestellt.
- 5.3 Dieses Reglement tritt nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Remigen per 1. Januar 2013 in Kraft.

Remigen, 29. November 2012

GEMEINDERAT REMIGEN Gemeindeammann

Cordula Soland

Gemeindeschreiberin-Stv.

Cornelia Mülli

5004 Aarau, Zur Kenntnis genommen:

Abteilungsleiter Departement Finanzen und Ressourcen